

Prüfungswesen nicht akademische Heilberufe – Hinweise für Schülerinnen und Schüler

Rettungssanitäter*innen

- Ansprechpartner in der Abteilung Gesundheit
 - Frau Luce, Vertretung Frau Schramke
02921-303891, heidi.luce@kreis-soest.de
 - Frau Schramke, Vertretung Frau Luce
02921/303526, sandrin.schramke@kreis-soest.de
 - Adresse: Kreis Soest, Abt. Gesundheit, Frau Luce/Frau Schramke, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
- Bitte machen Sie sich mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Ihres Ausbildungsberufs vertraut. Hier finden Sie bereits viele Informationen über den Ablauf der Ausbildung und der Abschlussprüfung.
- Den Antrag auf Zulassung zur Prüfung erhalten Sie von der Schule. Diesen haben Sie zusammen mit einer amtlich beglaubigten Kopie Ihres Ausweisdokumentes, einer Erklärung, dass noch kein gescheiterter Prüfungsversuch unternommen wurde, sowie eines Führungszeugnisses bei der Schulleitung abzugeben. Dem Antrag ist ebenfalls ein Nachweis über die Teilnahme an der theoretisch-praktischen Ausbildung gem. § 8 RettAPrVO beizufügen. Bitte bemühen Sie sich frühzeitig um einen Termin zur Beantragung des Führungszeugnisses bei Ihrem zuständigen Einwohnermeldeamt. Erfahrungsgemäß kann die Ausstellung einige Tage, bis zu Wochen, in Anspruch nehmen. Die Schulleitung sammelt die Anträge Ihres Kurses ein und leitet diese gebündelt an die Abteilung Gesundheit des Kreises Soest weiter.
- Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss spätestens zwei Wochen vor Beginn des Abschlusslehrgangs bei der Abteilung Gesundheit des Kreises Soest vorgelegt werden. Ein verspätetes Einreichen der Unterlagen haben Sie selbst zu verantworten und kann zu einer Ablehnung des Antrages auf Zulassung führen.
- Die Entscheidung über Ihren Antrag auf Zulassung zur Prüfung erhalten Sie spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn. Die Zulassungen werden unter Vorbehalt erteilt, da einige Bescheinigungen gem. § 8 RettAPrVO (Anlagen 7, 10 und 12) bis kurz vor Prüfungsbeginn eingereicht werden können.
- Sollten Sie nach erteilter Zulassung zur Prüfung, von der Prüfung zurücktreten wollen geht dies nur aus wichtigen Gründen. Sie haben den Rücktritt unverzüglich beim Prüfungsvorsitzenden zu beantragen und entsprechende Nachweise (im Fall von Krankheit eine spezielle Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung) einzureichen. Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Ein Muster zur Antragsstellung stellt Ihnen die Schule zur Verfügung.
- Sofern Sie die Prüfung oder einen Teilbereich der Prüfung nicht bestehen, haben Sie die Möglichkeit den nicht bestanden Teil der Prüfung einmalig zu wiederholen. Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung müssen Sie erneut beantragen. Hierbei müssen Sie ebenfalls eine Erklärung abgeben, dass noch kein gescheiterter Wiederholungsversuch unternommen wurde. Bitte beachten Sie auch, dass alle weiteren Unterlagen nicht älter als drei Monate sein dürfen und Sie ggf. neue Unterlagen einreichen müssen (z.B. Führungszeugnis).
- Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwölf Monaten nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsvorsitz eine längere Frist festlegen. Hierzu ist ein entsprechender Antrag mit ausführlicher Begründung einzureichen.